

71. 1. Fällt entgeltliche Sendung eines Schriftwerks durch Rundfunk unter die gewerbsmäßige Verbreitung?
2. Ist sie ein öffentlicher Vortrag und darum auch ohne Erlaubnis des Urhebers statthaft?
3. Begründet die Verletzung eines Urheberrechts auch einen Bereicherungsanspruch?

UrUrhG. § 11.

I. Zivilsenat. Urte. v. 12. Mai 1926 i. S. F.-A.-G. (Bekl.) w. von S. (KL). I 287/25.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hat, als Herstellerin des Programms für den im Eigentum der Reichspost stehenden Rundfunksender Berlin, im Januar 1925 des Klägers dramatischen Einakter „Der Tor und der Tod“ durch Rundfunk zu Gehör gebracht, ohne vorher die Erlaubnis des Klägers einzuholen. Auf seine Vorstellung hat sie brieflich erwidert, daß nach der Ansicht von Erläuterern des Urheberrechtsgesetzes die Übertragung erschienenen Werke im Rundfunk ohne Einwilligung des Urhebers vorgenommen werden könne. Der Kläger sieht in der ungenehmigten Rundfunkwiedergabe seines Werkes eine Verletzung seiner Rechte und verlangt 2000 *R.M.* Schadensersatz. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und Widerklage erhoben auf Feststellung, daß sie berechtigt sei, die erschienenen Werke des Klägers auf drahtlos-telephonischem Wege ohne seine Erlaubnis übertragen zu lassen.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Beklagte mit der Widerklage abgewiesen. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

I. Auf allgemeine Befugnisse nach der Art eines umfassenden Persönlichkeits- oder Urheberrechts, wie sie der Kläger befürwortet und begehrt, kann der Klagenanspruch nicht gegründet werden.

In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung geht das Berufungsgericht davon aus, daß ein allgemeines Persönlichkeitsrecht für die geltende Rechtsordnung nicht anzuerkennen ist. Diese gibt nur besondere gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf ungefränkte Ehre, das Namensrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts. Zutreffend führt das angefochtene Urteil aus: Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, vermöge dessen der Urheber über seine Werke ausschließlich verfügen könne, sei nur als Oberbegriff über den einzelnen von der Rechtsordnung anerkannten Befugnissen denkbar,

gewähre neben diesen besonderen rechtlichen Begehren keine Möglichkeit, Ansprüche zu rechtfertigen, und vermöge daher, soweit nicht eine Verletzung solcher einzelnen vom Gesetz gegebenen Befugnisse vorliege, keinen Abwehr- oder Schadensersatzanspruch zu begründen (RGZ. Bd. 69 S. 401, Bd. 79 S. 397, Bd. 107 S. 281).

Auch den Versuch, die Klage auf ein allgemeines, umfassendes Urheberrecht zu stützen, lehnt das Berufungsgericht mit Recht ab, weil nach geltendem Recht kein derartiger allgemeiner Schutz „geistigen Eigentums“ bestehe. Der § 1 UrhG. verleihe den Urhebern von Schriftwerken Schutz ausdrücklich nur „nach Maßgabe dieses Gesetzes“, also nur, soweit das Gesetz die Befugnisse des Urhebers einzeln aufzähle. Und schon die Begründung zum Entwurf des Gesetzes spreche sich (§. 12) gegen einen allgemeinen Schutz des Urhebers aus mit dem Hinweis darauf, daß kein praktisches Bedürfnis nach einer allgemeinen, die ausschließliche Befugnis des Urhebers zur Wiedergabe des Werkes gewährenden Bestimmung vorliege.

II. Demnach kommt allein in Frage, ob die Beklagte gegen die nach § 11 UrhG. dem Urheber ausschließlich zustehenden Rechte zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung verstoßen hat.

1. Abgelehnt wird vom Berufungsgericht, daß eine Vervielfältigung des Werkes (§ 11 Abs. 1 UrhG.) oder daß eine Bearbeitung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 verb. mit § 12 das. anzunehmen sei.

„Wird ein Werk der Literatur . . . durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 UrhG.). Hinweisend auf die Entwicklung der Technik, welche die Einfügung dieser gesetzlichen Vorschrift veranlaßt hat, bemerkt das angefochtene Urteil, daß jenen Vorrichtungen eigentümlich sei, die Wiederholung der Leistung beliebig oft und zu beliebiger Zeit zu gestatten, während — nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien — bei der hier in Rede stehenden Rundfunksendung nur schlichte Übermittlung stattfand, aber keinerlei Vorrichtungen angebracht waren, die eine Festlegung, namentlich zu späterer Wiederholung, bezweckten und erreichten. Die im Schrifttum

vertretene abweichende Meinung findet wenigstens im gegenwärtigen Tatbestand keinen zureichenden Anhalt. Ob ein anderes Sachverhältnis oder künftige Möglichkeiten der technischen Entwicklung ihr diesen gewähren können, braucht jetzt nicht erörtert zu werden.

Das Berufungsgericht führt ferner aus, daß die Übertragung von Schriftwerken durch Rundfunk nicht als Vervielfältigung angesehen werden könne. Dem — wie es meint, mit der Verkehrsanschauung übereinstimmenden — Sprachgebrauch der bisherigen Gesetzesauslegung folgend hält es daran fest, daß unter Vervielfältigung die Handlung zu verstehen sei, durch die eine Mehrzahl einander gleichender, gegenständlicher Erscheinungsformen einer Sache oder eines Geisteswerkes der Urform nachgebildet werden; also die Herstellung körperlicher Gegenstände, welche das Werk zum Zweck sinnlicher Wahrnehmung wiedergeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob wirklich der allgemeine Sprachgebrauch des Volkes und des Schrifttums, der häufig und schon seit Jahrhunderten „vervielfältigen“ auch in verschiedenster bildlicher, geistige Vorgänge mitumfassender Bedeutung, also keineswegs nur in körperlich-gegenständlichem Sinne verwendet, zu jener Einschränkung nötig. Auch braucht nicht auf die Ausführungen des Klägers in seiner Revisionsbeantwortung eingegangen zu werden, daß die durch Sprache hervorgerufenen elektrischen Schwingungen, welche dem Hörer die Wahrnehmung vermitteln, schon um ihrer Wirkung willen (auf große Entfernung und an eine unbegrenzte Menschenzahl) den körperlichen Gegenständen gleichzustellen seien. Denn die Annahme, daß eine gewerbsmäßige „Verbreitung“ vorliege, trägt allein schon die ausgefochtene Entscheidung.

2. In dieser Anwendung des Begriffs gewerbsmäßige Verbreitung (§ 11 Abs. 1 UrhG.) liegt nicht, wie die Revision meint, ein Verstoß gegen Rechtsregeln.

Die Ausdrucksweise eines Gesetzes wird unvermeidlich beeinflusst durch die Gedankenwelt der Verfasser. Auch wenn sie danach trachten, die Vorschriften als möglichst allgemeingültige Regeln zu formen, machen sich mehr oder minder die hauptsächlichsten Fälle und Beispiele, die sie bei der Abfassung vor Augen und im Sinne hatten, in der Wortwahl bemerklich. Daraus erklärt sich z. B. die schwankende

Bedeutung und ungleichmäßige, bisweilen zweifelhafte Verwendung des Ausdrucks „Wert“ in Urheberrechtsgesetz und Verlagsgesetz. Ausnahmsweise nur bezeichnet er das durch Sprachzeichen erkennbar gemachte Gedankengebilde, welches das Erzeugnis eigener geistiger Tätigkeit darstellt. Häufiger bedeutet „Wert“ die einzelne Verwirklichungsform jenes Gebildes, das „Wertexemplar“, das gattungsmäßige Vielfältigkeitsstück des Buches oder sonstigen Schriftwerks. Hatte man also bei der Abfassung der Gesetzesworte gewöhnlich wenn über das „Wert“ etwas bestimmt wurde, das Wertexemplar als dessen regelmäßige verkehrsgeläufige Erscheinungsform im Sinne, so erklärt es sich, daß die gleiche Vorstellung nicht nur dem Ausdruck „vielfältigen“ seine Farbe gab, sondern auch die Worte „verbreiten“, „Verbreitung“ meistens in einen Zusammenhang fügte der sein Gepräge von dem Gedanken an das Inverkehrbringen der einzelnen Vielfältigkeitsstücke, in der Regel also der Druckexemplare des Schriftwerks, empfing (VtUrhG. § 22 Abs. 1 Satz 2, §§ 26, 36, 38 Abs. 1 Nr. 1, § 42 Abs. 1, 2, 3, §§ 46, 52, 62 a. E., §§ 63, 63a).

Wie der oder die Verfasser des Gesetztextes, so sind Auslegung und Anwendung des Urheberrechtsgesetzes, der Nachrichtsmittel-Technik ihrer Zeit entsprechend, von dem Gedanken beeinflusst worden, daß die Verbreitung eines Schriftwerks durch das Inverkehrbringen von Wertexemplaren zu geschehen pflege. Als Verbreitung sah man darum in Lehre und Rechtsprechung jede Handlung an, durch die ein Wertexemplar anderen als den bei der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht werde (RGSt. Bd. 14 S. 46, Bd. 39 S. 108; RGZ. Bd. 63 S. 394, Bd. 69 S. 242, Bd. 107 S. 277; Allfeld, UrhG. Anm. 5a zu § 11; Kiezler, Dtsch. Urh.- und ErfinderR. Bd. I S. 256; Dernburg, BürgR. Bd. VI S. 61, § 22 II 1; Crome, System d. BürgR. Bd. IV S. 63; Daube, Urheberrecht S. 33 Anm. zu § 11; Goldbaum, Urheberrecht S. 149 Bem. 7 zu § 11). Für diese Begriffsbestimmung konnte man sich auf einen Satz in der Begründung des Gesetzentwurfs berufen: „Als Verbreitung ist in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch des bisherigen Gesetzes jede Überlassung eines Exemplars zu verstehen, nicht aber die bloße Mitteilung seines Inhalts (das Vorlesen des Schriftwerks, der Vortrag des Musikstücks).“

Aber je rascher und stärker sich das Verkehrsleben wandelt, desto weniger taugt eine Begründung, die vor der Zeit solcher Wandlungen liegt, zum Behelfe der Gesetzesauslegung. Nur über den Zweck, dem das Gesetz oder einzelne seiner Vorschriften nach den Umständen der Entstehungszeit dienen sollten, mag sie, soweit das später noch von Wert sein kann, Aufschluß erteilen. Der von der Begründung bestätigte, auch ohne sie klar ersichtliche Zweck und Grundgedanke des Gesetzes ist: dem Schöpfer eines Schriftwerkes dessen volle wirtschaftliche Ausbeute mit nur wenigen bestimmt geregelten Einschränkungen unverkürzt zukommen zu lassen. Als das Urheberrechtsgesetz entstand, gab es noch keinen Rundfunk. Die erwähnten Belege für eine enge Begrenzung des Verbreitungsbegriffs gehören einer Zeit an, in der die Übermittlung durch drahtlosen Fernspruch noch unbekannt oder wenigstens noch nicht bis zum gegenwärtigen Entwicklungsstand gediehen war. Hätte man sich dergleichen technische Neuerung samt ihren tiefgreifenden Wirkungen vorzustellen vermocht, wäre man unbedenklich zu einer weiteren Fassung des Begriffs „verbreiten“ gekommen. Denn weder der Gesetzesausdruck noch der allgemeine Sprachgebrauch nötigte, wie das Berufungsurteil mit Recht hervorhebt, zu der engen Begrenzung, die man nach dem Stande der Technik auf dem Gebiet des Nachrichtenverkehrs als ausreichend glaubte ansehen zu müssen. „Verbreiten“ beschränkt sich nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht auf solche Fälle, in denen die körperliche Erscheinungsform eines Gedankens oder Geisteswerks zugänglich gemacht wird, sondern hat einen sehr viel weiteren Sinn, den der Übermittlung einer Kenntnis an andere. Schon ältere und jüngere Gesetze verwenden das Wort in gleichem oder ähnlichem, der engen Begrenzung entbehrenden Sinne. (So z. B. StrGB. §§ 131, 136, 137, 139, 192 „Behaupten oder Verbreiten“ im Sinne jeder Mitteilung an andere; ähnlich BGB. § 324: „Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, . . .“ ähnlich UntWG. § 14). Damit völlig vereinbar ist es, daß dieselben Gesetze für andere Tatbestände den Sinn des Ausdrucks wiederum anders und enger umgrenzen. (So z. B. StrGB. §§ 110, 111, 130a Abs. 2, § 184 Abs. 1 Nr. 1 für die Verbreitung von Schriften u. dgl.; PresGes. § 21 für die Verbreitung von Druckschriften.) Sogar für das Stoffgebiet des Urheberrechts selbst befürworteten einzelne Stimmen einen weiteren

Begriff des Verbreitens, indem neben dem Inverkehrbringen von Wertexemplaren der „Gebrauch bei der gewerblichen Wiedergabe des Werkes“ erwähnt, „das Festlegungs-exemplar als Mitteilungswirker“, z. B. zu Vortrag oder Aufführung, gekennzeichnet wurde. (So Kohler, Urheberrecht S. 179/181.) Zutreffend führt das Berufungsgericht aus: „Nach dem bisherigen Stande der Technik, bei dem das Buch als die alleinige Darstellungsform des Schriftwerks vorherrschte, mag die Verbreitung sich, rein tatsächlich betrachtet, auf die Übertragung von Schriftwerken beschränkt und Verkehr und Rechtsprechung sich daher gewöhnt haben, nur die Zugänglichmachung von Wertexemplaren als Verbreitung anzusehen. Wenn aber der Fortschritt der Technik es ermöglicht, ein Werk durch eine Rundfunksendung gleichzeitig vielen hunderttausend Menschen zugänglich zu machen und insoweit fast die Lesung von Büchern, Zeitschriften usw. durch das Gehör zu ersetzen, so darf die Rechtsprechung nicht zögern, die bisherige enge Auslegung des Verbreitungsbegriffs fallen zu lassen und wieder auf den ursprünglichen Sprachgebrauch zurückzugehen.“ Diesem vollstümlichen Sprachgebrauch standen bereits unter der Herrschaft des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 (RGBl. S. 339), dessen §§ 18 und 35 sich gegen die Verbreitung von Nachdruck und Nachdruckexemplaren richteten, manche namhafte Schriftsteller nahe, indem sie zur Verbreitung jede Handlung rechneten, „durch die das Geisteswerk einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht werde“, sei es durch Mitteilung von Exemplaren, durch Vortlesung oder Aufführung, Ausstellung oder Auslegung. (Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I S. 803 § 87 IV.) Mit Recht hebt das Urteil des Berufungsgerichts hervor, daß die Auslegung des Gesetzes nicht starr und unbeweglich sein dürfe, sondern dem jeweiligen Stande der Erkenntnis und der Bedürfnisse des Lebens entsprechen und genügen müsse. Beizutreten ist ihm darin, daß es sich hier nicht um eine Gesetzeslücke handelt, sondern um eine Lücke der Auslegung, die sich herausgestellt hat durch neue, die Unzulänglichkeit des bisherigen Maßstabs beweisende Erfahrungen. Diese Lücke muß durch berichtigte Auslegung geschlossen werden.

Dem Berufungsgericht ist also darin beizustimmen, daß die Sendung von Schriftwerken im Rundfunk eine Verbreitung im Sinne des § 11 UrhG. ist. Und zwar eine gewerbsmäßige, da sie un-

strenge gegen Entgelt erfolgt. Die Funkhoheit des Reichs schließt nicht aus, daß die Beklagte als Zusammenstellerin des Sendestoffs („Rundfunkprogramms“), die das Sprechen im Senderraume veranlaßt und regelt, als Verbreiterin anzusehen ist. Diese Auslegung arbeitet nicht, wie man eingewendet hat, mit Vertauschung des klaren gesetzlichen Begriffs „Verbreiten“ gegen einen statt seiner eingeschobenen. (So namentlich Osterrieth im Gewerbl. Rechtsschutz Bd. 30 (1925) S. 263—268). Der Einwand setzt voraus, daß das Gesetz im § 11 unter „Werk“ nur das Werkexemplar verstehe und nicht die als Gedankengebilde sich kennzeichnende menschliche Schöpfung, die in der Sprachform ihren Ausdruck und im einzelnen Werkexemplar nur eine in den Verkehr tretende Erscheinungsform findet. Das Gesetz aber nötigt nicht zu dieser Beschränkung, sondern läßt der weiteren Auslegung Raum, vermöge deren das Werk auch durch den Rundfunk, wenngleich unter Heranziehung des Werkexemplars als Mittel für den Sprecher, „verbreitet“ wird.

Zwar haben sich außer dem jetzt erkennenden Senat auch Strafsenate zu der engeren Auslegung des Begriffs „Verbreitung“ bekannt. (RGSt. Bd. 14 S. 46, Bd. 39 S. 108.) Ihnen aber lag nicht die aus neuer Entfaltung der Verkehrstechnik erwachsene Frage vor, ob die Übermittlung eines Schriftwerks durch Rundfunk eine Verbreitung im Sinne des § 11 UrhG. sei; über sie muß jetzt erst entschieden werden. Einer Maßnahme nach § 137 Abs. 2 StGB. bedarf es daher nicht.

3. Auch darin ist dem Berufungsgericht beizutreten, daß die ausschließliche Befugnis des Urhebers zur Verbreitung (UrhG. § 11 Abs. 1) im vorliegenden Fall nicht durch das freie Recht zum öffentlichen Vortrag erschienenen Werke (§ 11 Abs. 3) begrenzt wird. Wie zutreffend ausgeführt ist, stellt sich die Rundfunksendung als etwas vom Vortrag völlig Verschiedenes dar. Allerdings ist bei Vortrag und Rundfunkübermittlung die Wirkung insofern gleich, als hier wie dort gesprochene Worte durchs Gehör aufgenommen werden. Davon abgesehen aber zeigen sich so beträchtliche Unterschiede, daß die Rundfunksendung nicht als Vortrag im Sinne des bezeichneten Gesetzes angesehen werden kann.

Ein erheblicher Unterschied, der für sich allein genügen würde, zwischen Vortrag und Rundfunk eine Trennungslinie zu ziehen, be-

steht, wie das angefochtene Urteil darlegt, im Umfang ihrer Wirkungsbereiche. Durch öffentlichen Vortrag wird das Werk einem zwar begrifflich nicht begrenzten, durch die tatsächlichen Verhältnisse jedoch ganz beschränkten Personenkreis zu Gehör gebracht: im geschlossenen Raum bemißt sich die mögliche Hörerzahl danach, wieviele er aufnehmen kann; im Freien sind Grenzen gesetzt durch die Vernehmbarkeit der menschlichen Stimme, selbst wenn sie durch technische Mittel, wie Megaphon oder Schallrohr, stärker ans Ohr bringen sollte. Beim Rundfunk dagegen sind die räumlichen Schranken der Wirkung nahezu völlig aufgehoben. Er gewährt die Möglichkeit, das Werk durch eine einzige Veranstaltung an eine wirklich unbegrenzte Vielheit von Menschen zu übermitteln, so daß der hunderte von Kilometern entfernt wohnende Rundfunkteilnehmer die Stimme des Sprechers in gleichem Umfang vernimmt, wie der etwa im Senderraum befindliche Hörer. Diese Wirkung des Rundfunks in weiteste Ferne und an Mengen von Menschen, denen, wenn sie versammelt wären, keine Stimme sich durchaus vernehmlich machen könnte, weicht so von aller früheren Erfahrung und Vorstellbarkeit ab, daß rechtliche Gleichbehandlung mit einem öffentlichen Vortrag abzulehnen ist.

Die augenfällige Verschiedenheit der räumlichen Umstände und Bedingungen bringt weiter einen Unterschied mit sich in der Wechselbeziehung zwischen Sprecher und Hörern. Dem Vortrag im herkömmlichen Sinne ist, so führt das Berufungsgericht mit zutreffender Beobachtung aus, bergleichen Beziehung persönlichen Zusammenhangs notwendig eigen. Sie pflegt sich im Eindruck des Vortragenden auf die Hörerschaft und hinwiederum in der Einwirkung der Hörerschaft auf den Vortragenden geltend zu machen. „Zwar steht bei dem Vortrag die klangliche Wiedergabe des Werkes im Vordergrunde. Doch wird erfahrungsgemäß der Eindruck nicht allein durch das gesprochene Wort, sondern durch das gesamte Verhalten des Künstlers, durch Mienen- und begleitendes Gebärdenpiel bestimmt, wenn auch nicht in gleichem Maß wie bei bühnenmäßiger Aufführung.“ Dagegen muß sich bei der Rundfunkübertragung der Sprecher auf die klangliche Wirkung seiner Darstellung beschränken; der Einfluß der Persönlichkeit, den er beim Vortrag einsetzen und ausüben könnte, um der Gestaltung des Werkes Nachdruck und besonderes Gepräge zu geben, fällt größtenteils weg, weil sich die Darbietung fast aus-

schließlich an das Ohr, nicht an das Auge wendet. Andererseits hängen, so führt das angefochtene Urteil in diesem Zusammenhang ferner aus, Art und Maß künstlerischer Leistung des Redners vielfach vom Verhalten der Hörerschaft ab. Die Aufnahme der Darstellung durch die Hörer spornt den Vortragenden zu vollkommenerer Leistung an und befähigt ihn, neben dem Werk selbst seine eigene Persönlichkeit in der Weise der Gestaltung wirken zu lassen; er kann seine Worte je nach dem Eindruck abstimmen, den er bei der Hörerschaft hervorbringt. Beim Rundfunk, wo der Redner sozusagen vor leeren Wänden in den Sender hineinspricht, kommt alles das nicht in Betracht. Hier kann der Sprecher gar nicht ermessen, wieviel Hörer seiner Darbietung folgen und ob dies mit der Empfindung des Beifalls geschieht oder nicht.

Mit diesen Unterschieden berührt sich ein weiterer, den das angefochtene Urteil noch erwähnt: Dem Vortrag eigne in hohem Maß selbständige künstlerische Leistung mit persönlicher Farbe und Belebung, sofern er entsprechenden Zielen zustrebe und Anforderungen genügen wolle. Beim Rundfunk trete dies eigenpersönlich künstlerische zugunsten einer mehr mechanischen, allein für das Gehör bestimmten Wiedergabe zurück. Ob dieser Unterschied so, wie das Berufungsgericht andeutet, als Regel angesehen werden kann, mag dahinstehen. Auch ohne ihn wäre, schon wegen der an erster Stelle genannten Wirkungsverschiedenheit, die Rundfunksendung nicht als Vortrag zu betrachten.

Endlich betont aber das Berufungsgericht mit Recht den Zweck des Gesetzes und meint, daß er eine einschränkende Auslegung des Begriffs Vortrag erheische. Dafür zieht es die Begründung des Gesetzentwurfs heran. Aus ihr erhellt, daß man bei der Vorbereitung des Gesetzes erwogen hat: Den Vortrag bereits erschienener Werke von einer Genehmigung des Urhebers abhängig zu machen, stehe mit der Verkehrsanschauung in Widerspruch; durch Rücksichten auf die Belange des Urhebers sei es nicht geboten. Zutreffend bemerkt das angefochtene Urteil, daß hieraus zu ersehen sei, man habe bei Freigabe des Vortrags mit keiner nennenswerten Vermögenseinbuße für den Urheber gerechnet, eine beträchtliche ihm nicht zuzumuten wollen. Mit starker wirtschaftlicher Beeinträchtigung aber werde der Urheber bedroht, wenn der Rundfunk, als öffentlicher Vortrag behandelt, freistehende. Sowohl die Möglichkeit, räumlich un-

begrenzt Werke zu übermitteln, als rundfunktechnische Übermittlung zu wiederholen, könne dazu führen, daß der Anreiz, Werkeemplare anzuschaffen, schwinde im Vergleich zu dem Gedanken, eine Anhörung im Rundfunk beinahe kostenlos haben zu können. Dem ist beizustimmen. Es mag darüber gestritten werden, ob im großen und ganzen betrachtet, die Rundfunksendung einem Werk Käufer zuführt oder abwendet. Die Zukunft erst kann erbringen, was von beiden eintrifft, ob der Rundfunk sich als Anreger zur Bildung und Vertiefung bewährt oder als ein Verführer zur Oberflächlichkeit und Verseichung. Besteht aber auch nur die Möglichkeit schweren Schadens für die Urheber, so hat die Gesetzesauslegung das ihrige zu tun, daß er verhütet werde. Die Feststellung der Schadenswahrscheinlichkeit durch das Berufungsgericht gehört dem Gebiet der Tatsachenwürdigung an (§ 286 BPO.); das Revisionsgericht hat auf sie nicht einzugehen. Darum braucht auch nicht eingegangen zu werden auf die Revisionsausführung der Beklagten, daß minderbekannten Schriftstellern die Rundfunksendung, obschon ungenehmigt, als Einführungsmittel immer willkommen sein werde, die Entstehung eines Schadens deshalb auch bei Dichtern von Weltruf, wie es der Kläger sei, bezweifelt werden müsse.

Die Vorinstanzen haben demnach mit Recht angenommen, daß die Beklagte durch Rundfunksendung des Werkes „Der Tod und der Lob“ gegen das ausschließliche Recht des Klägers, dieses sein Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, verstoßen hat. Die Rüge der Revision, daß der Begriff Verbreitung (§ 11 Abs. 1) rechtsirrig angewendet, der Begriff öffentlicher persönlicher Vortrag (§ 11 Abs. 3 verb. mit § 2 Abs. 2 Satz 1) rechtsirrig verneint sei, erweist sich daher als unbegründet.

4. Die Ausführung des angefochtenen Urteils über das Verschulden der Beklagten läßt gleichfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Berufungsgericht erwägt: Selbst wenn sich die Beklagte nach der streitigen Rechtsfrage bei Sachverständigen erkundigt habe, die eine ihr günstige Auffassung vertraten, so hätte sie sich doch über die ihr sicherlich bekannten abweichenden Meinungen nicht hinwegsetzen dürfen. Habe sie, ohne sich darum zu kümmern, ein Werk des Klägers ohne seine Genehmigung durch Rundfunk gesendet, so liege darin ein mindestens fahrlässiges Verhalten. Der vom Kammer-

gericht hiermit angewandte Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB.) ist nicht zu beanstanden. Die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger den durch verringerten Absatz seines Werkes infolge der Rundfunksendung entstandenen Schaden zu ersetzen, ist also mit rechtlich zutreffender Begründung ausgesprochen (§ 36 UrhG.).

5. Rechtlichen Bedenken unterliegt nur die weitere Annahme: auch auf Grund der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung würde der Anspruch begründet sein, weil die Beklagte durch die Ersparnis eines dem Kläger zu gewährenden Entgeltes für die Gestattung der Rundfunkübermittlung seines Werkes ungerechtfertigt auf seine Kosten bereichert sei. Den für Patentverletzung ständig angewandten Grundsätzen entsprechend ist die Zuerkennung eines Bereicherungsanspruchs für Tatbestände wie den vorliegenden abzulehnen. Denn nach dem festgestellten Sachverhältnis anzunehmen, die Beklagte habe aus dem Vermögen des Klägers „auf dessen Kosten etwas . . . erlangt“ (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB.), erscheint nicht angängig. Selbst wenn dies aber in der vom Berufungsgericht ange deuteten Weise zu begründen wäre, so müßte doch daran festgehalten werden, daß die Schadenersatzpflicht bei Verletzungen des Urheberrechts im Gesetz vom 19. Juni 1901/22. Mai 1910 ausschließlich geregelt ist. Zwar ist, um die Vorschriften dieses Gesetzes auszulegen, Heranziehung der Sätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts zulässig und zum Teil notwendig. Nach dem Zweck, den die gesetzliche Regelung des Urheberrechts verfolgt, kann aber kein Bereicherungsanspruch zugebilligt werden, der nicht im Urheberrechtsgesetz selbst, sondern in Bestimmungen außer ihm seine Grundlage hat (RGZ. Bd. 15 S. 132, Bd. 35 S. 70, Bd. 43 S. 59; Warnspr. 1908 Nr. 658; JW. 1914 S. 406 Nr. 8; schon für das Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870 RGZ. Bd. 12 S. 105).

Der dem Grunde nach als gerechtfertigt anerkannte Klagenanspruch wird demnach nur als Schadenersatzanspruch im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und nicht zugleich als Bereicherungsanspruch zu bemessen sein.